

**Abschrift** (Telekopie gemäß § 317 Abs.5, 329 Abs.1 ZPO)

31 C 3238/13



**Amtsgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der [redacted] GmbH & Co. KG, vertr.d.d. [redacted]  
d. vertr.d.d. Gf., [redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte [redacted]  
[redacted]

g e g e n

die [redacted] a.G., vertr. d.d. Vorstand  
[redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte [redacted]  
[redacted]

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
13.01.2014

durch den Richter am Amtsgericht Busch

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 203,17 EUR (in Worten:  
zweihundertdrei Euro und siebzehn Cent) nebst Zinsen in Höhe von 5 Pro-  
zentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.02.2013 zu  
zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

- 2 -

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten hat das Gericht gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Tatbestand:**

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Gemäß § 249 Abs. 2 BGB kann die Geschädigte als Herstellungsaufwand Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (vgl. BGH, Urteil vom 09.03.2010, NJW 2010, 2569; BGH, Urteil vom 02.02.2010, VersR 2010, 683; BGH, Urteil vom 19.01.2010, NJW-RR 2010, 679 - jew. m. w. Nachw.). Nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot hat die Geschädigte im Rahmen des ihr Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Indessen verstößt sie noch nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil sie ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u. ä.) aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (BGH, a.a.O.).

Die nach Maßgabe dieser Kriterien ersatzfähigen Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs können im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des „Normaltarifs“ ermittelt werden, für den in vorhandenen Listen und Tabellen ausgewiesene Werte herangezogen werden können.

- 3 -

Vor diesem Hintergrund sind die von der die Klägerin ersetzt verlangten Mietwagenkosten der Höhe nach auf der Grundlage der in dem „Schwacke-Mietpreisspiegel“ für die Anmietung von KFZ angegebenen Normaltarife ermittelt und insoweit als ersatzfähig einzuordnen.

Soweit die Beklagte Einwendungen gegen den Anmietzeitraum erhebt, so gehen diese fehl. Nach dem (unstreitig gebliebenen) Schriftsatz der Klägerin vom 28.11.2013 bestand aufgrund der durch den Heckaufprall abgerissenen Heckschütze auf Fahrzeug der Klägerin die Gefahr, dass gesundheitsschädliche Abgase in den Innenraum des Fahrzeugs gelangen und hier zu einer Schädigung des Fahrzeuginsassen führen können. Der Einwand der Beklagten, die Klägerin habe das Fahrzeug zunächst weaternutzen können und einen späteren Reparaturtermin „in der Woche“ habe wählen können geht hiernach fehl. Aufgrund der Gesundheitsrisiken stand das Fahrzeug der Klägerin daher nicht mehr zur Verfügung. Die umgehende Anmietung des streitgegenständlichen Mietfahrzeugs – auch über das Wochenende – verstieß daher nicht gegen die aus § 249 Abs. 2 BGB resultierende Schadensminderungspflicht der Klägerin.

Die Entscheidung über die Nebenforderung folgt aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, §§ 280, 286 ff. BGB.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 203,17 EUR festgesetzt.

Busch

## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote